

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Engeren zeitlichen Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Sanktion herstellen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür ein, dass in § 31b SGB II (1) Satz 5 die Feststellung der Minderung nur innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Bis zum 01.04.2011 konnten sich die Empfänger von Arbeitslosengeld II auf mehrere Entscheidungen von Sozialgerichten berufen, wonach Sanktionen binnen 3 Monaten nach der Pflichtverletzung zu erfolgen hätten. Dieser enge zeitliche Zusammenhang wurde gefordert, weil der Eintritt der Sanktion der Disposition der Behörde entzogen werden sollte.

Der Leistungsträger sollte nicht die Möglichkeit haben, Sanktionssachverhalte aufzusparen und sie nach Belieben zu einem späteren Zeitpunkt zum Anlass von Sanktionen zu machen, womöglich zusammen mit weiteren Minderungen infolge anderer Pflichtverletzungen, sodass insgesamt härtere Folgen eintreten. Die zeitliche Nähe dient auch eher dem Zweck der Sanktion, der in der Steuerung künftigen Verhaltens und nicht der Bestrafung früherer Verfehlungen besteht. Um den Interessen der Behörden entgegenzukommen, wurde zum 01.04.2011 ein Zeitraum von 6 Monaten im SGB II festgeschrieben, innerhalb derer - vom Augenblick der Pflichtverletzung gerechnet - die Sanktion zu erfolgen hätte. Dies ist zu korrigieren.